Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thaler, außerhalb incl. Porto 2 Thaler 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße № 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche an fünf Tagen zweimal, Sonntag und Montag einmal erscheint.

Breslauer Zeitung.

Mittagblatt. Freitag den 1. Mai 1857. Nr. 202.

Telegraphische Depeschen der Breslauer Zeitung.

Paris, 30. April. Der Großfürst Constantin, der in Macon übernachtet hat, trifft um 5 Uhr hier ein.

Paris, 30. April, Nachm. 3 Uhr. Die Liquidation war belebt. Die 3pCt. eröffnete zu 68, 50, stieg auf 68, 80 und schloß in besserer Haltung zu diesem Course. Pro Mai wurde die Rente zu 69, 32½ gemacht. Consols von Mittags 12 Uhr und von Mittags 1 Uhr waren gleichlautend 92⅞ eingetroffen. Schluß-Course:

3pCt. Rente 68, 80. 4½pCt. Rente 91, 50. Credit-Mobilier-Aktien 1280. 3pCt. Spanier —. 1pCt. Spanier 25. Silber-Anleihe 90 Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 717. Lombard. Eisenbahn-Aktien 628. Franz-Joseph 501.

London, 30. April, Nachmittags 3 Uhr. Silber 61¾. Consols 92¾. 1pCt. Spanier 24⅞. Mexikaner 23⅛. Sardinier 90½. 5pCt. Russen 105. 4½pCt. Russen 96. — Der Dampfer „Ariel" ist in Southampton eingetroffen.

Wien, 30. April, Mittags 12¾ Uhr. Anfangs matt, bei Abgang der Depesche fester. Fonds behauptet.

Silber-Anleihe 92. 5pCt. Metalliques 83. 4½pCt. Metalliques 72¼. Bank-Aktien 990. Bank-Inter.-Scheine —. Nordbahn 210. 1854er Loose 109. National-Anl. 84⅛. Staats-Eisenbahn-Aktien 218. Credit-Aktien 246. London 10, 10. Hamburg 76¾. Paris 121¼. Gold 7½. Silber 5. Elisabetbahn 100¼. Lombard. Eisenbahn 114½. Theißbahn 100¼. Centralbahn —.

Frankfurt a. M., 30. April, Nachm. 2½ Uhr. Feste Haltung bei lebhaftem Umsatze. Leichte Abrechnung. Schluß-Course:

Wiener Wechsel 113¾. 5pCt. Metalliques 78. 4½pCt. Metalliques 67⅞. 1854er Loose 103⅝. Oesterr. National-Anleihe 79¼. Oesterr. Französ. Staats-Eisenbahn-Aktien 245. Oesterr. Bank-Antheile 1114 Oesterr. Credit-Aktien 166½. Oesterr. Elisabetbahn 197¼. Rhein-Nahe-Bahn 87.

Hamburg, 30. April, Nachmittags 2 Uhr. Sehr geringes Geschäft. Schluß-Course:

Oesterreich. Loose —. Oesterreich. Credit-Aktien 124½. Oesterreichische Eisenb.-Aktien —. Vereinsbank 98¾. Norddeutsche Bank 94. Wien —.

Hamburg, 30. April. [Getreidemarkt.] Weizen loco zu letzten Preisen zu lassen, lebhafter Umsatz, ab auswärts fest. Roggen loco preishaltend, gefragt, ab auswärts unverändert. Oel loco 33⅜, pr. Herbst 29⅝. Kaffee stille.

Liverpool, 30. April. [Baumwolle.] 7000 Ballen Umsatz. Markt fest.

Telegraphische Nachrichten.

Paris, 29. April. Man will wissen, daß kraft kaiserlichen Entschlusses befohlen sei, zu prüfen, ob es gerathen sei, in Anbetracht der Geldkrisis jedes neue Aktien-Unternehmen zu vertagen, und daß das befriedigende Resultat dieser Prüfung alsbald veröffentlicht werden würde.

Der „Moniteur" meldet den Tod des Senators Aupick.

Dr. Kern ist von Bern noch nicht wieder hierher zurückgekehrt.

Die Dividende für die Mobiliar-Credit-Aktie ist, ausschließlich der Zinsen von 25 Fr., auf 29 Fr. festgestellt.

Bern, 28. April. Die Regierung von Neuenburg macht verschiedene Ausstellungen an den Konferenzvorschlägen, erklärt sich aber dennoch für die Annahme derselben. Der Bundespräsident Fornerod empfiehlt die Annahme. Der Bundesrath wird erst morgen darüber entscheiden.

Madrid, 27. April. Die „Gaceta" veröffentlicht ein Dekret bezüglich der Aushebung von 50,000 Mann. Man spricht neverdings von der Reise des Herzogs und der Herzogin von Montpensier nach Madrid. II. k. HH. wollen hierauf eine Reise nach dem Auslande unternehmen.

London, 28. April In einer Versammlung ihrer Direktoren hat die Bank von England den Entschluß heute gefaßt, ihre Vorschüsse auf Staatspapiere auf 7 Tage zu beschränken. — Eine Correspondenz aus Indien berichtet der „Times", daß sich unter den Sepoys ein Geist des Aufstandes zeige. Ein Regiment derselben soll in Madras den Gehorsam aufgekündigt haben.

Preußen.

Landtags-Verhandlungen.

♀ **Haus der Abgeordneten.** 55. Sitzung am 30. April.

Beginn 11 Uhr. Präsident Graf Eulenburg. Am Ministertische die Herren v. Manteuffel I. und II., v. Bodelschwingh, v. d. Heydt, v. Westphalen, v. Raumer.

Man geht sofort zur Gesammt-Abstimmung über das Gewerbesteuer-Gesetz. Sie erfolgt mit Namensaufruf. Die gesammte Rechte stimmt dafür, mit Ausnahme einiger wenigen Mitglieder der äußersten Rechten, v. Gerlach, Wagener u. A., ferner ein Theil der kathol. Abgeordneten, dagegen die Linke, die Fraktion Mathis, die Polen. Der Gesetzentwurf ist mit 187 gegen 87 Stimmen angenommen. Man fährt nun in der Berathung des Aktiensteuergesetzes fort.

§ 2 lautet: Die Steuer ist für jedes Kalenderjahr nach der Summe der Zinsen und Dividenden, welche für das vorhergegangene Kalenderjahr an die Inhaber der Aktien oder sonstigen Antheile zur Vertheilung kommen, zu berechnen. Dieselbe beträgt für das Jahr a) den fünfzigsten Theil der gedachten Summe; b) wenn aber der hiernach sich ergebende Steuersatz hinter der Summe von 40 Thlr. zurückbleibt, diese letztere Summe. Ausländische Gesellschaften der im § 1 bezeichneten Art, welche in den diesseitigen Landen ein stehendes Gewerbe in solcher Weise betreiben, daß dasselbe nach den allgemeinen Bestimmungen gewerbesteuerpflichtig ist, zugleich aber auch im Auslande ihr Gewerbe betreiben, sollen zu der vorstehend angeordneten Steuer nur nach Maßgabe des inländischen Geschäftsbetriebs herangezogen werden. Demgemäß haben dieselben die Steuer nach demjenigen Theile der zur Vertheilung kommenden Zinsen und Dividenden zu entrichten, welcher den Umfang ihrer Geschäfte in den diesseitigen Landen im Verhältniß zu dem Gesammtumfange ihres Gewerbebetriebes betrifft.

Wentzel für § 2, da die Annahme des § 1 dies bedinge, da andererseits aber der juristische Begriffsfehler, den man in § 1 zugelassen habe, nicht mehr zu repariren sei, sondern durch seine Konsequenzen zu schließlicher Verwerfung des ganzen Gesetzes führen müsse.

Lemonius wünscht aus § 2 die Zinsen als steuerpflichtiges Objekt gestrichen. Er normirt die Steuer auf den 75. Theil der Dividende nach Abrechnung von 4% Zinsen der Einschüsse, und der aus dem etwaigen ausländischen Geschäfte resultirenden Zinsen. Die Pauschsumme von 40 Thlr. soll ganz wegfallen, wenn erwiesen ist, daß nur die 4% oder kein Ueberschuß des Geschäfts verblieben ist. Er beantragt ferner, daß auch Gegenseitigkeits-Gesellschaften, welche Dividenden vertheilen, oder Gesellschaften, welche theilweise auf Gegenseitigkeit, theilweise auf Antheile gegründet sind, dieser Steuer ebenfalls unterworfen sein sollen.

Auch Zumloh (Münster) beantragt die Steuerfreiheit von Gesellschaften in gewissen, in einem besondern Antrage präzisirten, Fällen des unbedeutenden, gewinnlosen Geschäftsbetriebes.

v. Zakrzewski endlich beantragt, in Konsequenz des Beschlusses zum Gewerbesteuergesetze, die Reduktion der 40 auf 36 Thaler.

Letzterem stimmt der Reg.-Kommissar bei, erklärt sich aber gegen die andern Anträge, deren Folge eine ungerechtfertigte Steuerexemtion ganz gut rentirender Gesellschaften sein würde.

Eine kürzere Debatte knüpft sich hieran, deren Resultate die Verwerfung sämmtlicher Amendements, mit Ausnahme der von v. Zakrzewski beantragten Aenderung von 40 in 36 Thlr., und Annahme des Regierungsentwurfes. v. Patow beantragt einen Zusatz, wonach inländische Gesellschaften eine gleiche Befugniß, wie sie in § 2 den ausländischen gewährt, nämlich der Sonderung in aus- und inländischen Betrieb, gestattet sein solle. — Der Reg.-Kommissar lehnt das wegen des dadurch nothwendig werdenden Eindringens der Staatsbehörden in das Betriebsdetail und die daraus entstehende Lästigkeit des Gesetzes ab. Auch widerspreche eine solche Einrichtung der Analogie der Gewerbesteuer. — Letzteres bestreitet v. Patow, läßt aber überhaupt diese Analogie nicht als maßgebend gelten, da das vorliegende Gesetz von dem Gewerbesteuergesetze sich durchaus entfernt habe. Der Antrag wird abgelehnt.

§ 3 lautet: Von den Vorschriften des § 2 finden folgende Ausnahmen statt: a) für das Kalenderjahr, in welchem das Gewerbe begonnen wird, ist als Jahresbetrag der Steuer die Summe von 40 Thlr. zu entrichten. b) Gesellschaften (§ 1), welche die Brauerei, das Müllergewerbe, das Schiffergewerbe mit Stromschiffen oder Lichterfahrzeugen, oder das Frachtfuhr-, Lohnfuhr- oder Pferdeverleihergewerbe betreiben, haben die nach dem Gewerbesteuergesetze vom 30 Mai 1820 und den dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen sich ergebende Steuer zu entrichten, sofern diese den in Gemäßheit des § 2 oder der vorstehenden Bestimmung zu a. berechneten Betrag übersteigt. c) Für Gesellschaften (§ 1), welche in einer zur ersten oder zweiten Gewerbesteuerabtheilung gehörigen Stadt das Bäcker- oder Fleischergewerbe betreiben, setzt die Regierung, in Berlin das Hauptsteueramt für direkte Steuern, nach Vernehmung der Abgeordneten der Bäcker oder Fleischer und der Veranlagungs-Behörde, denjenigen Betrag fest, welcher auf das Gewerbe der Gesellschaft nach dem Gewerbesteuergesetze vom 30. Mai 1820 und den dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen treffen würde. — Dieser Betrag, welcher den Bäckern oder Fleischern auf die von ihnen zu entrichtende Gewerbesteuer in Abrechnung gebracht wird, ist von der Gesellschaft mindestens, also auch dann zu entrichten, wenn derselbe den nach § 2 sich ergebenden Satz übersteigt.

Der Artikel wird nach kürzerer Debatte angenommen. § 4 lautet: a) Vor dem Beginn des Gewerbes ist dasselbe behufs der Besteuerung von den Vertretern (Vorstehern, Mitgliedern des Vorstandes, Bevollmächtigten, Agenten u. s. w.) der Gesellschaft (§ 1) bei der Regierung, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, oder wenn die letztere im Auslande ihren Sitz hat, bei der Regierung, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben werden soll, in Berlin bei dem dortigen Hauptsteueramte für direkte Steuern, unter Beifügung der Gesellschaftsstatuten und unter Angabe des in Aktien oder ähnlichen Antheilen emittirten Kapitals schriftlich anzumelden. Bei derselben Behörde muß auch später jede neue Emission von Aktien oder ähnlichen Antheilen, unter Einreichung etwaiger Nachträge zu den Statuten, angezeigt werden. b) Soll das Gewerbe einer ausländischen Gesellschaft der im § 1 gedachten Art in mehreren Regierungsbezirken oder in Berlin und zugleich an andern inländischen Orten betrieben werden, so ist zwar die erste Anmeldung, der Vorschrift zu a) gemäß, mehrfach zu bewirken, der Finanzminister aber wird diejenige Behörde bestimmen, welche demnächst in Betreff der Gesellschaft die in den §§ 5 bis 7 vorgeschriebenen Funktionen auszuüben hat. c) Die Einstellung des Gewerbes ist derselben Behörde anzuzeigen (§ 8 zu d), bei welcher der Beginn angemeldet werden muß. d) Die Vertreter von Gesellschaften der im § 1 gedachten Art, welche irgend ein vor dem 1. Jan. 1858 begonnenes Gewerbe über den genannten Tag hinaus fortsetzen wollen, haben die Anmeldung des Gewerbes nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes bis spätestens zum 1. Dezember 1857 zu bewirken.

v. Bardeleben hebt das Inquisitorische dieser Maßregeln hervor und kündigt zugleich einen Schlußantrag an, der nach Beendigung der Debatte die motivirte Ablehnung des ganzen Gesetzes ausspricht.

Die §§ 5 bis 10, welche reglementarische Bestimmungen über die Zahlungstermine, die Einreichung der Rechnungsabschlüsse, die Strafen gegen deren Unrichtigkeit u. s. w. enthalten, werden ohne Debatte genehmigt.

Einen Zwischenfall bildet nur der vom Abg. Wentzel zu § 8 beantragte Zusatz: dem Gesetz unterliegen auch die Antheilsinhaber der preuß. Bank.

Der Reg.-Kommissar entgegnet, daß er nicht in der Lage sei, über die Absichten der Regierung gegenüber dieser Bestimmung sich zu äußern (der Finanzminister ist nicht anwesend).

Die Abstimmung ergiebt eine, wie es scheint, entschiedene Majorität für den Antrag, da indeß das Bureau sie für zweifelhaft erklärt, gewinnen zwar die außerhalb des Sitzungssaales sich aufhaltenden Mitglieder Zeit, sich einzustellen, indeß ergiebt die Zählung, welche demnächst erfolgt (für den Antrag ist außer der Linken ein großer Theil der äußersten Rechten, dagegen die Minister und das Gros der Rechten), wiederholt die Annahme mit einer Majorität von 30 Stimmen (125 gegen 95). Die Abstimmung muß, da der Antrag nicht gedruckt vorlag, morgen wiederholt werden.

Man geht zu der Resolution v. Bardelebens, einer noch nicht gedruckt vorliegenden Ablehnung des Gesammtgesetzes.

Wagener (Neustettin) erklärt sich dem Antrage vollkommen zustimmend. Nur die Aktiengesellschaft biete dem kleinen Kapital Gelegenheit, mit dem großen zu konkurriren, der Staat sollte also eher die Aktiengesellschaften begünstigen, anstatt wie das Gesetz wolle, wiederum das große Kapital.

v. Hennig tritt dieser Ausführung bei. Der Reg.-Kommissar warnt vor der Annahme der Resolution, es würde eine Inkonsequenz des Hauses sein, in dieser Weise die Arbeiten seiner Kommission, seine eigne fünftägige Debatte und die Beschlüsse ihrer Majoritäten zu verleugnen. v. Patow befürwortet gleicherweise die Resolution. Die Abstimmung über dieselbe wird bis zu deren Druck, auf morgen, vertagt.

Schluß 3 Uhr. Nächste Sitzung morgen, Freitag, 10½ Uhr.

♀ **Herrenhaus.** 30. Sitzung am 30. April.

Am Ministertische: Simons, acht Regierungs-Kommissarien. v. d. Heydt, v. Westphalen.

Präsident Prinz zu Hohenlohe eröffnet die Sitzung um 12½ Uhr.

Nach Erledigung einer geschäftlichen Angelegenheit wird sogleich zur Tagesordnung übergegangen.

Den einzigen Gegenstand derselben bildet der dritte Bericht der Budget-Kommission. Da die in demselben vorkommenden einzelnen Etats in den Budget-Berathungen des Hauses der Abgeordneten schon sehr eingehend zur Sprache gekommen sind, so wird es hier genügen, nur derjenigen Etats-Gegenstände näher zu erwähnen, zu welchen die Kommission Anträge gestellt, die sie der Annahme des Herrenhauses empfiehlt.

Bezüglich des Etats der Gesetzsammlungs-Verwaltung wird im Berichte hervorgehoben, daß derselbe im Jahre 1855 einen Einnahme-Ueberschuß von 43,902 Thlrn. nachweise, und daß daher die Kommission, in Uebereinstimmung mit früheren Beschlüssen des Herrenhauses, wiederholt den Antrag an dasselbe stelle: den Wunsch auszusprechen, daß der Preis der Gesetz-Sammlung ermäßigt werde.

Graf v. Itzenplitz glaubt, daß die Entnehmer der Gesetz-Sammlung an den für dieselbe zu zahlenden Preis gewöhnt, und daher dieser Antrag, in Rücksicht der Finanzlage des Staates, abzulehnen sei.

Herr Brüggemann empfiehlt als Berichterstatter der Kommission die Annahme des Antrages, der schon in mehreren Sitzungsperioden gestellt worden sei, und für dessen Ablehnung kein erheblicher neuer Grund beigebracht sei.

In der folgenden Abstimmung wird der Kommissions-Antrag vom Hause abgelehnt.

Die Etats der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung gaben der Kommission Veranlassung, den Antrag zu stellen:

> der königlichen Staatsregierung wiederholt die Erwägung anheim zu geben, ob sämmtliche oder einige Ober-Bergämter aufzuheben seien.

Herr v. Gaffron wünscht, daß der Antrag sich nur auf einige Berg-Aemter beziehen möge.

Nachdem ein Regierungs-Kommissarius sich kurz für Ablehnung des Antrages geäußert, besonders mit der Begründung, daß das Bergwesen fort und fort in bedeutendem Aufschwunge begriffen sei, wird in der folgenden Abstimmung der Antrag vom Hause verworfen.

Der Etat für die Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauwesen gab der Kommission Grund, folgenden Antrag zu stellen:

> gegen die königl. Staatsregierung in der jetzigen Finanzlage die Erwartung auszusprechen, daß bei allen Staatsbauten die Rücksichten der Sparsamkeit nicht möchten hinter andere Gesichtspunkte zurückgesetzt werden.

Herr v. Senfft ist der Ansicht, daß für manche Unternehmungen auf dem Gebiete der bezeichneten Verwaltung erheblich niedere Ausgaben möglich seien, als gemacht würden, und daher der Antrag der Kommission angenommen werden möge.

Graf v. Itzenplitz empfiehlt gleichfalls ganz kurz die Annahme des Antrages, worauf ein Regier.-Kommissarius entgegnet, daß, wenn Eile in Bauten nöthig sei und neben solider Ausführung derselben auch die Rücksicht auf guten Styl sich empfehle, dann wohl die im Antrage enthaltene Ausstellung nicht als begründet erachtet werden könne.

In der folgenden Abstimmung wird der Antrag angenommen.

In Folge der Erörterungen über den Etat der Eisenbahn-Verwaltung stellt die Kommission den Antrag:

> die Erwartung auszusprechen, die königliche Staatsregierung werde anstatt der in Aussicht stehenden Vorlagen von Steuergesetzen, welche voraussichtlich auf die unbemittelten Steuerpflichtigen vorzugsweise einen Druck auszuüben drohen, das Gesetz vom 30. Mai 1853, in so weit es die Verwendung der Eisenbahnsteuer an den Ankauf von Eisenbahn-Aktien bindet, durch einen baldigst einzubringenden Gesetz-Entwurf dahin abändern, daß die Beträge dieser Steuer einstweilen zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse der Staatskasse zufließen, so weit nicht für einzelne Bahnen Staatsverträge für jetzt einer solchen Abänderung des Gesetzes entgegenstehn.

Herr v. Medling kann es nur anerkennen, daß, so lange die Finanzlage des Staates der Art sei, daß das Verlangen nach neuen Abgaben laut werde, es nicht sich empfehle, die finanziellen Mittel zu Zwecken zu verwenden, die zwar nützlich, aber nicht gerade nothwendig seien.

Regierungs-Kommissarius: Es handle sich nicht um eine neue Steuer, auch nicht um beliebige Verwendung einer bestehenden Steuer, da die Verwendung der Eisenbahnsteuer gesetzlich feststehe. Auch sei es nicht gleichgiltig, ob Eisenbahn-Aktien gekauft würden oder nicht, und ob Eisenbahn-Schulden amortisirt würden oder nicht. Eine Sistirung der Amortisation würde Preußen in großen Nachtheil gegen alle andern Staaten bringen, wo überall die Eisenbahnen nach einer festgestellten kürzeren oder längeren Zeit den Staaten zufielen. Er könne daher die Regierung nur um Ablehnung des Antrages ersuchen.

Herr von Senfft erkennt zwar die Umsicht und Energie an, die vom Handels-Ministerium dem Eisenbahnbau gewidmet werde; aber es könne auch leicht zu viel geschehen, und das scheine ihm in Preußen der Fall zu sein, zu großem Nachtheile anderer allgemeiner Interessen. So käme in Preußen auf 30,000 Einwohner eine Meile Eisenbahn, in Frankreich auf 40,000; in Preußen 1 Meile Eisenbahn auf 11 Quadrat-Meilen Landesgebiet, in Frankreich auf 9 Quadrat-Meilen, und Oesterreich besitze kaum den dritten Theil der Eisenbahnen, wie Preußen. Wollte man zu einer Finanz-Verwaltung in Preußen zurückkehren, die altbewährt sei, dann würde Preußen auch in Zeiten der Gefahr kräftiger sein. (Bravo!)

Graf Itzenplitz und Hr. v. Below sprechen noch für den Antrag, indem der letzte Redner namentlich hervorhebt, daß die wichtigsten Eisenbahnen im Interesse von Preußens Wehrkraft nicht außer Acht gelassen werden brauchten, wenn auch im Allgemeinen mit mehr Mäßigung im Eisenbahnbau vorgegangen würde.

Hr. v. Patow bemerkt nur, daß die Aktien der köln-mindener Bahn erheblich gestiegen seien, als ihre Amortisation auf geraume Zeit sistirt wurde.

Handels-Minister. Die Staats-Regierung werde, wie bisher, die Mittel des Eisenbahn-Fonds verwenden zu den Unternehmungen, welche sich als nützlich herausstellen, und sie glaube, daß sie auch ferner, wie bis jetzt, in Uebereinstimmung mit den Häusern des Landtages sich befinden werde. Es könne daher nur ersucht werden, den vorliegenden Antrag abzulehnen.

Nachdem der Berichterstatter, Hr. Piper, Namens der Kommission deren Antrag noch kurz befürwortet, wird in der folgenden Abstimmung durch Namens-Aufruf der Antrag mit 62 gegen 17 Stimmen angenommen.

Gegen denselben stimmten: Hammer, Graf Hoverden, v. Landsberg, Lautz, Piper, Fürst B. v. Radziwill, Graf Rittberg, Graf Schaffgotsch, Graf Schwerin, Simons, Gr. v. d. Asseburg, Beyer, Brandt, Gr. Brühl, v. Brünneck, Groddeck und Gr. v. d. Gröben-Neudörfchen.

Der Etat der Justiz-Verwaltung hat die Kommission bewogen, den Antrag an das Herrenhaus zu stellen:

> der königl. Staats-Regierung zur dringenden Erwägung anheimzugeben,
>
> ob nicht in der Justiz-Organisation, namentlich durch die Beschränkung der Zahl der Ober-Gerichte und durch eine vereinfachte Einrichtung der Unter-Gerichte, eine wesentliche Verminderung des Beamten-Personals herbeigeführt werden könne?

Justiz-Minister führt an, daß schon im andern Hause auf die Aufhebung der Obergerichte zu Greifswald und Ehrenbreitenstein Anträge gestellt worden seien, daß aber der Hinblick auf die Geltung des gemeinen deutschen Rechts in bestimmten Landestheilen jenes Haus zur Ablehnung des betreffenden Antrages veranlaßt habe. Besonders sei aber auch zu berücksichtigen, daß mit der zunehmenden Größe der Gerichtssprengel auch die Kosten sich steigerten. Es habe sich auch als befriedigend herausgestellt, in einzelnen Obergerichts-Sprengeln Gerichts-Behörden zu etabliren, die befugt seien in zweiter Instanz für viele Rechtssachen zu entscheiden. Solche Thatsachen stellten sich auch jetzt noch als berücksichtigungswerth heraus, und sei daher auch im andern Hause ein ähnlicher Antrag, wie der vorliegende, abgelehnt worden. Wolle man mit dem Antrage auf eine andere Organisation der Gerichte hindeuten, so vermöge der Redner nur die begründete Vermuthung auszusprechen, daß dadurch wohl keine erhebliche Ersparung erzielt werden möchte. Nehme das Haus den Antrag an oder nicht, die Verwaltung des Justizministeriums werde immer bedacht sein, das Nöthige mit möglichster Rücksicht auf die Staats-Finanzen in seinem Bereiche zum Vollzuge zu bringen.

In der folgenden Abstimmung wird der Kommissions-Antrag vom Hause abgelehnt.

Die Etats des Ministeriums des Innern gaben, bezüglich des Paßkartenwesens, der Kommission Anlaß, den Antrag an das Haus zu richten:

> der Staats-Regierung zur Erwägung zu geben, ob nicht der Betrag für Ertheilung der Paßkarten auf 10 Sgr. zu erhöhen sei.

Ohne Diskussion wird diesem Antrage vom Hause zugestimmt.

Betreffend die Polizei-Verwaltung, empfiehlt die Kommission dem Hause: gegen die königl. Staatsregierung die Erwartung auszusprechen, daß künftig in Verfolg des derselben nach dem Beschluß vom 12. März v. J. zur Berücksichtigung überwiesenen Antrages, keine Vermehrung, sondern eine Verminderung der Kosten für die Polizeiverwaltung in den größeren Städten eintreten werde.

Minister des Innern erklärt, daß er diesem Gegenstande die volle Aufmerksamkeit geschenkt habe; alle in dieser Beziehung eingegangenen Berichte ließen zwar noch zu keinem zweifellosen Schlusse gelangen, aber das könne schon jetzt gesagt werden, daß weder eine Trennung der Polizeiverwaltung in Sicherheits- und Wohlfahrts-Polizei in der Praxis sich empfehle, noch eine bindende Erklärung wegen Ueberlassung der Polizeiverwaltung an die Städte abgegeben werden könne. Der Minister ersucht schließlich das Haus, den vorliegenden Antrag abzulehnen.

Gr. v. Merveldt äußert, daß, obwohl er in der Kommission sich habe verleiten lassen, für den Antrag zu stimmen, er doch jetzt gegen denselben stimmen werde.

Herr Hasselbach spricht für den Antrag, indem er wegen Zulässigkeit einer Trennung der Sicherheits- von der Wohlfahrts-Polizei auf Dresden und Leipzig hinweist, und dann bemerkt, daß es zuzugeben sei, daß die Ueberlassung der Wohlfahrtspolizei an die Kommunen den königl. Polizei-Direktoren nicht angenehm sein würde. Der Redner glaubt, daß, da in den Provinzial-Städten mit königl. Polizeiverwaltung gewisse Kommunalbeamte auch der Polizeibehörde zur Disposition ständen, dies ebenso die Vielschreiberei und Kosten vermehre, als es die Kommunalverwaltung erschwere.

Minister des Innern entgegnet, daß die kgl. Polizei-Verwaltung in den Städten nur bestehe, wo sie sich als dringend nothwendig erweise, daß sie aber dann auch nur von dem Gesichtspunkt aus aufzufassen sei, nach welchem sie als ein kommissarischer Beistand für die Kommunal-Verwaltung erschiene.

Herr v. Meding erkennt die bedeutenden Leistungen der Polizei-Verwaltung zwar vollkommen an, glaubt aber, daß die Resultate dieser Verwaltung es gerade empfehlen, der Staats-Regierung zur Erwägung zu überweisen, was der Antrag enthalte.

In der folgenden Abstimmung wird der Antrag der Kommission vom Hause angenommen, worauf die Sitzung von 4½ Uhr geschlossen und die nächste Sitzung auf den 1. Mai 12 Uhr anberaumt wird.

Berlin, 30. April. [Amtliches.] Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht: Dem Ober-Forstmeister v. Pannewitz zu Breslau den rothen Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem Senator v. Krogh zu Goslar im Königreich Hannover den rothen Adlerorden dritter Klasse, und dem Schäftermeister Johann Venohr bei der Gewehrfabrik zu Danzig das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen, so wie den Regierungsrath Karl Wilhelm Theodor Ernst von Foller zu Posen, der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Bromberg getroffenen Wahl gemäß, als Bürgermeister dieser Stadt für eine 12jährige Amtsdauer zu bestätigen.

Der Kanzlei-Hilfsarbeiter Friedrich Wilhelm Borstorff ist zum Geh. Kanzlei-Sekretär bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannt, und die Anstellung der Streitschen Kollaboratoren Dr. J. E. R. Franz und Dr. G. D. Simon als ordentliche Lehrer am Berlinischen Gymnasium zum Grauen Kloster genehmigt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 18ten September 1856 ertheilte Einführungs-Patent auf mechanische Mittel zur Bewegung von Jacquardmaschinen und Schützenkasten an Webestühlen ist aufgehoben.

(Erlaß vom 29. Januar 1857 — betreffend die Unzulässigkeit der Einführung sogenannter Hausstands-Ergänzungssteuern.) Auf die gefälligen Berichte vom 6. Februar und 11. Oktober v. J., betreffend die Heranziehung des Pferdehändlers N. zur Hausstands-Ergänzungssteuer, eröffnen wir Ew. 2c. Folgendes:

Gleichwie in Breslau, ist in verschiedenen anderen Städten der sechs östlichen Provinzen eine Gemeindesteuer eingeführt worden, der diejenigen Personen unterworfen sein sollen, welche — ohne das Hausstandsgeld bezahlt oder früher nach den Bestimmungen der Städte-Ordnung von 1808 das Bürgerrecht erworben zu haben, ferner ohne einen selbstständigen Hausstand zu begründen — in der betreffenden Stadt entweder einen selbstständigen Gewerbebetrieb anfangen, oder ein städtisches Grundstück erwerben.

Früher waren im ressortmäßigen Instanzenzuge (§ 76 der Städte-Ordnung) Beschwerden nicht eingegangen, welche Veranlassung geben konnten, über die gesetzliche Zulässigkeit jener sogenannten Hausstands-Ergänzungssteuer in der Ministerial-Instanz zu entscheiden. Gegenwärtig aber liegen verschiedene Beschwerden vor, bei deren Prüfung wir uns für die, von Ew. 2c. und der Mehrzahl der Herren Ober-Präsidenten getheilte Ansicht haben entscheiden müssen, daß die fragliche Steuer, wie sie in Breslau und in mehreren anderen Städten eingeführt ist, für eine gesetzlich zulässige nicht zu erachten sei.

Behufs Begründung der Befugniß zur Erhebung der Steuer haben sich die verschiedenen städtischen Behörden theils auf den § 52, theils auf den § 53 Nr. II. der Städte-Ordnung berufen.

Zunächst den § 52 anlangend, so läßt sich aus demselben die Befugniß offenbar nicht herleiten. Denn dieser Paragraph bezeichnet genau die Abgaben, auf welche er sich bezieht, so wie die Voraussetzungen, unter welchen diese erhoben werden können; durch denselben sind mithin für die Befugnisse der Gemeinden bestimmte Schranken gezogen, die nicht überschritten werden dürfen.

Den § 53 der Städteordnung anlangend, so legt derselbe unter Nr. II. allerdings den Städten ganz allgemein die Befugniß bei, mit Genehmigung der Regierung besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern einzuführen, und zwar ohne Unterschied, ob letztere fortlaufend entrichtet werden, oder in einer ein- für allemal zu leistenden Zahlung bestehen sollen; auch enthält der § 53 keine sonstige Bestimmung, welche an sich der Einführung einer Abgabe, wie die fragliche Hausstands-Ergänzungssteuer, entgegen stehen würde. Daraus folgt indessen nicht, daß die durch den § 53 gewährte Befugniß eine von allen gesetzlichen Schranken befreite sei, vielmehr liegt es in der Natur der Sache, daß durch die Ausübung der Befugniß sonstige gesetzliche Bestimmungen nicht verletzt oder umgangen werden dürfen.

Prüft man von diesem Gesichtspunkte aus die Zulässigkeit der fraglichen Abgabe, so ergiebt sich, daß letztere den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht. Wie aus dem Regulativ für die Stadt Breslau zu ersehen ist, sollen der Abgabe nicht etwa alle Steuerpflichtigen unterworfen sein, welche einen selbstständigen Gewerbebetrieb anfangen, oder ein städtisches Grundstück erwerben, sondern nur die, welche ein Hausstandsgeld nicht bezahlt, auch nach den Bestimmungen der Städteordnung von 1808 das Bürgerrecht nicht erworben haben.

Diejenigen zu besteuern, welche nach § 52 der Städteordnung von 1853 vom Hausstandsgelde befreit sind, ist daher offenbar der Hauptzweck der in Rede stehenden Abgabe: wie nicht nur der Name „Hausstands-Ergänzungssteuer" andeutet, sondern auch von einzelnen städtischen Behörden ausdrücklich zugegeben wird und jedenfalls auf der Hand liegt. Es soll dadurch die, auf dem § 52 beruhende, nach der Ansicht der städtischen Behörden nicht motivirte Verschiedenheit ausgeglichen werden zwischen der Belastung derjenigen, welche dem Hausstandsgelde unterworfen, und derjenigen, welche von demselben gesetzlich befreit sind.

Hieraus aber ergiebt sich, daß durch die fragliche Abgabe die Bestimmungen des § 52 über das Hausstandsgeld umgangen werden, die Abgabe sich mithin als eine gesetzlich unzulässige darstellt.

Wenn nach vorstehender Ausführung die Abgabe gegen die Vorschriften des § 52 verstößt, so erscheint sie außerdem mit dem § 4 (Absatz 3) der Städte-Ordnung insoweit nicht wohl vereinbar, als davon solche Personen, welche nicht in dem Stadtbezirk wohnen (Forensen), ingleichen juristische Personen betroffen werden. Denn aus der Bestimmung des § 4, daß Forensen und juristische Personen verpflichtet seien, „an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind", ist zu entnehmen, daß es nicht in der Absicht des Gesetzes liegt, die Heranziehung dieser Personen durch eine sie besonders treffende Steuer zu realisiren, sondern daß sie nur dann belastet werden dürfen, wenn auch die Einwohner der Stadt herangezogen werden, bei welchen die Voraussetzungen Anwendung finden, unter denen die Verpflichtung eintreten soll.

Die Unvereinbarkeit der in Rede stehenden Abgabe mit dem § 4 der Städte-Ordnung verdient aber im vorliegenden Falle um so mehr hervorgehoben zu werden, als nach der Beschwerdeschrift des Magistrats zu Breslau gerade die Heranziehung der Forensen ein Hauptzweck der Einführung der Abgabe ist.

Ew. 2c. ersuchen wir ergebenst, den dortigen Magistrat in der Beschwerdesache wegen Heranziehung des Pferdehändlers N. gefälligst abschlägig zu bescheiden. Ferner wollen Sie Abschrift dieses unseres Erlasses den königlichen Regierungen der Provinz gefälligst mittheilen, um sich danach zu achten und hinsichtlich derjenigen Städte, wo etwa eine ähnliche Abgabe, wie in Breslau eingeführt sein sollte, wegen der sich hiernach als nothwendig ergebenden Abänderung der Regulative das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 29. Januar 1857.

Der Minister des Innern. von Westphalen. — Der Finanzminister. von Bodelschwingh.

An den königl. Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien und abschriftlich zur Kenntnißnahme, beziehungsweise Nachachtung an die königl. Ober-Präsidenten der übrigen Provinzen.

Berlin, 30. April. Gestern als am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers Alexander II. von Rußland fand zur Feier desselben bei Ihren kgl. Majestäten im Schlosse zu Charlottenburg ein Gala-Diner statt. Se. Majestät der König, sowie die Prinzen kk. HH. erschienen dabei in russischer Uniform mit dem Andreas-Orden. Während der Tafel, an welcher auch der Fürst Nikolaus und Prinz Eugen, Herzöge von Leuchtenberg, Theil nahmen, so wie die Herren der kaiserl. russ. Gesandtschaft und die bei Hofe vorgestellten hier anwesenden russischen Fremden eingeladen waren, brachten Se. Majestät der König die Gesundheit des Kaisers Majestät aus. — Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am kgl. niederländischen Hofe, Graf Königsmarck, ist vom Haag, der Generallieutenant z. D. Holfelder von Königsberg in Pr., und der Forstmeister v. Veltheim von Hannover hier angekommen. — Se. Durchlaucht der Prinz Friedrich zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg ist nach Gotha, und der Generalmajor und erste Kommandant von Koblenz und Ehrenbreitstein, von Röhl, nach Koblenz abgereist. (N. Pr. Z.)

Münsterberg, 23. April. Heute fand die Einweihung des hiesigen neuen Seminargebäudes statt. Der herrliche Bau, ein großartiges Denkmal der landesväterlichen Huld Sr. Majestät des Königs prangte im schönsten Festschmuck des ersten Frühlingsgrüns und der preußischen Farben, als der Festzug unter dem Geläut der Glocken sich zunächst in die evangelische Kirche begab und dort einem Dankgottesdienste beiwohnte. Hierauf bewegte sich derselbe unter dem Gesange des Liedes: „Ein' feste Burg ist unser Gott" 2c. nach dem Seminargebäude zurück, woselbst vor dem Portale durch den Geheimen Ober-Regierungs- und Ministerial-Rath Stiehl aus Berlin und in Begleitung der Regierungs-Präsidenten v. Prittwitz aus Breslau und Graf v. Pückler aus Oppeln die Uebergabe und Eröffnung des Gebäudes vollzogen wurde. In dem großen schönen Betsaale, welcher den — von den Vertretern der Behörden geführten, sehr zahlreichen, aus etwa 100 Geistlichen und 200 Lehrern, sowie aus Theilnehmern aller Stände bestehenden — ansehnlichen Festzug aufgenommen hatte, folgte nun der Weihe-Aktus in der Weiherede des Konsistorial- und Provinz.-Schulraths Wachler aus Breslau, in der Festrede des Direktors des Seminars Bock und in dem durch den Konsistorial- und Schulrath Schulz aus Oppeln ertheilten Segen, worauf die Feier mit dem Gesange: „Nun danket Alle Gott" 2c. schloß. Das schöne Gebäude, in seiner Großartigkeit bis jetzt das einzige dieser Art in der Monarchie, ist, als Zeugniß landesväterlichen Munificenz, zugleich, wie dies in den geistgetrageuen Festreden überhaupt, in besonders kräftiger, Aller Herzen bewegender Weise aber in der Eröffnungsrede des Geh. Ober-Regierungs-Raths Stiehl gesagt ward, eine Lebensfrucht unserer durch Gottes Gnade wiedererwachten evangelischen Volksschule und, als diese Frucht, ein lebendiges Denkmal evang. Glaubenstreue, der Treue, welche nicht läßt von dem Bekenntnisse der Väter. Ungemein wohlthuend trat überall an der Feier hervor — und wir glauben damit das Charakteristische derselben zu treffen — die allgemeine innige Dankbarkeit für ein wahrhaft königliches Geschenk, die echt evangelische Verbindung zwischen Kirche und Schule und die allgemeine Theilnahme der evangelischen Bevölkerung aus allen Gliederungen unseres Volkes an einem Feste, das dem Gedeihen der evangelischen Volksschule galt. (N. Pr. Z.)

Berlin, 30. April. Die Börse war heute über alle Maßen flau und geschäftslos, die Course entschieden rückgängig und die Stimmung durchgängig matt und ohne Belebtheit. Die Regulirungen, die heute die Börse vorzugsweise in Anspruch nehmen mußten, gingen schleppend vor sich. Ein Wechsel der Lokalität, die Verlegung des Versammlungsortes ins Freie, trug seinerseits noch dazu bei, den Verkehr der Börsenbesucher untereinander zu erschweren, und die hieraus entstandenen Inkonvenienzen brachten zeitweise selbst eine völlige Stockung der Liquidation hervor.

Gegen das Ende hin wurde die Stimmung wieder ein wenig lebhafter. Die Bank- und Kredit-Papiere waren es heute, in welchen verhältnißmäßig noch der größte Umsatz stattfand. Besonders waren Diskonto-Kommandit-Antheile, nachdem sie um 1¾ unter ihren niedrigeren gestrigen Cours gewichen waren, fest, und zuletzt trat für sie wieder eine Erholung um ¼ % ein. Darmstädter erfuhren einen Rückgang von durchschnittlich 3 %, gewannen jedoch zuletzt gleichfalls wieder an Festigkeit. Für norddeutsche Bankaktien entstand am Schlusse der Börse eine verstärkte Nachfrage in Folge auswärtiger Kaufaufträge. Man scheint bei diesen Aktien auswärts indeß einen noch bedeutend unter ihrem gegenwärtigen Stande bleibenden Cours vorausgesetzt und die mit dem Ankaufe beauftragten Häuser zu niedrig limitirt zu haben, so daß Abschlüsse, so viel wir wahrnahmen, in den wenigsten Fällen erfolgen konnten. Vorzugsweise ausgeboten blieben braunschweiger, die fast nur 2 % billiger als gestern gehandelt wurden. Oesterr. Kredit-Aktien verkehrten beinahe unverändert zu den gestrigen Coursen, meist jedoch zu dem niedrigeren derselben. Die übrigen Effekten dieser Gattung kamen so gut wie gar nicht in Verkehr.

Noch bei weitem beschränkter war das Geschäft in Eisenbahn-Aktien. Wenn wir stargard-posener ausnehmen, die sich um 1% über ihren Anfangscours hoben, so haben wir von keiner Devise, die namhaft gehandelt wurde, eine Coursbesserung anzuführen. Für bergisch-märkische wurde zwar wiederum 1% mehr geboten, aber es waren keine Abgeber; ein einzelner Posten magdeburg-halberstädter und thüringer wurden 1% und ½% höher bezahlt. Schlesische Aktien waren vor allen anderen weichend: alte freiburger bis 2%, jüngste 1%, oberschles. B. und C. 2%; Litt. A. hatten selbst nicht einmal einen Cours. Hamburger, potsdamer, köln-mindener und bexbacher wurden nur 1% niedriger gehandelt. Franzosen gingen nicht unter ihren niedrigsten letzten Cours; von jüngsten rheinischen ging etwas ⅞ billiger um.

Von den preußischen Anleihen war für die Freiwillige Begehr ohne Abgeber, die 4 % Anleihe war 1¼ % billiger. Staatsschuldscheine hoben sich um ¼, und märkische Pfandbriefe und pommersche um ¼, die märkischen fehlten am Markte. Sächsische Rentenbriefe wichen um ¼, schlesische waren ⅛ höher zu placiren.

Wechsel waren fest und begehrt, der Umsatz aber nicht belangreich. Paris war $\frac{1}{12}$ Thaler billiger. Geld blieb für Holland und Banco in beiden Sichten, für London, Augsburg und Petersburg. (B.- u. H.-Z.)

Industrie-Aktien-Bericht. Berlin, 30. April 1857.

Feuer-Versicherungen: Aachen-Münchener 1470 Gl. (— Div.) Berlinische — — (excl. Div.) Borussia — — Colonia 1059 Gl. (— Div.) Elberfelder 250 Gl. (— Divid.) Magdeburger 450 Br. (— Divid.) Stettiner National- 119 Br. (— Div.) Schlesische 104 Br. (— Div.) Leipziger incl. Div. 590 Br. Rückversicher.-Aktien: Aachener — Div. 400 Gl. Kölnische 104½ Br. (— Div.) Allgemeine Eisenb. u. Lebensvers. 100 Br. (— Div.) Hagel-Versicherungs-Aktien: Berliner — — (excl. Div.) Kölnische 100 Br. (— Div.) Magdeburg. 52 Gl. (— Div.) Ceres 20 Br. (— Div.) Fluß-Versicherungen: Berlinische Land- u. Wasser- — — (excl. Divid.) Agrippina — — (incl. Dividende.) Niederrheinische zu Wesel excl. Div. — — Lebens-Versicherungs-Aktien: Berlinische 450 Gl. (incl. Div.) Concordia (in Köln) 115 Br. (excl. Div.) Magdeburger 100 Br. (incl. Div.) Dampfschifffahrts-Aktien: Ruhrorter 114 Br. (incl. Divid.) Mühlh. Dampf-Schlepp- — — Bergwerks-Aktien: Minerva 93 Gl. Hörder Hütten-Verein 128 Gl. (incl. Div.) Eschweiler (Concordia) I. u. II. 104 Gl. (— Div.) Gas-Aktien: Continental- (Dessau) 103 Br.

Die Flaue machte heute weitere Fortschritte und erstreckte sich fast ohne Ausnahme auf sämmtliche Bank- und Credit-Aktien. Concordia-Lebens-Versicherungs-Aktien waren à 115% excl. Div. zu haben. — Minerva-Bergwerks-Aktien erhielten sich à 93% begehrt.

Berliner Börse vom 30. April 1857.

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	99¾ G.
Staats-Anl. von 50/52	4½	99¾ bz.
dito 1853	4	93 bz.
dito 1854	4½	99¾ bz.
dito 1855	4½	99¾ bz.
dito 1856	4½	99¾ bz.
Staats-Schuld-Sch.	3½	83¾ bz.
Seehdl.-Präm.-Sch.	—	— — —
Präm.-Anl. von 1855	3½	116 bz u. B.
Berliner Stadt-Oblig.	4½	99½ G., 3½ % —
Pfandbr. Kur- u. Neumärk.	3½	86 G.
Pfandbr. Pommersche	3½	85¾ bz.
Pfandbr. Posensche	4	98¼ bz.
Pfandbr. dito	3½	86¼ B.
Pfandbr. Schlesische	3½	— — —
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk.	4	92½ bz.
Rentenbriefe Pommersche	4	91⅜ G.
Rentenbriefe Posensche	4	90½ bz.
Rentenbriefe Preussische	4	91½ G.
Rentenbriefe Westf. u. Rhein.	4	92½ G.
Rentenbriefe Sächsische	4	93 B.
Rentenbriefe Schlesische	4	92¾ G.
Friedrichsd'or	—	113⅓ bz.
Louisd'or	—	110½ G.

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metall.	5	79¾ bz.
dito 54er Pr.-Anl.	4	105¼ B.
dito Nat.-Anleihe	5	80¾ bz. u. B.
Russ.-engl. Anleihe	5	104¼ etw. bz. u. B.
dito 5te Anleihe	5	100¼ G.
dito poln.Sch.-Obl.	4	81¾ B.
Poln. Pfandbriefe	4	— — —
dito III. Em.	—	91⅜ G.
Poln. Oblig. à 500 Fl.	4	86¾ bz.
dito à 300 Fl.	5	94¾ B.
dito à 200 Fl.	—	23 B.
Kurhess. 40 Thlr.	—	40½ G.
Baden 35 Fl.	—	28½ G.

Actien-Course.

Aachen-Düsseldorfer	3½	83 B.
Aachen-Mastrichter	4	54 à 53 bz.
Amsterdam-Rotterd.	4	— — —
Bergisch-Märkische	4	86½ G.
dito Prior.	5	102⅛ bz.
dito II. Em.	5	102⅛ bz.
Berlin-Anhalter	4	141 bz.
dito Prior.	4	— — —
Berlin-Hamburger	4	111 bz.
dito Prior.	4½	101 G.
dito II. Em.	4½	— — —
Berlin-Potsd.-Magdb.	4	130½ à 129½ bz.
dito Prior. A. B.	4	91 B.
dito Lit. C.	4½	98¾ B.
dito Lit. D.	4½	98¾ B.
Berlin-Stettiner	4	135½ bz.
dito Prior.	4½	— — —
Breslau-Freiburger	4	119½ à 118 bz.
dito neueste	4	114 B.
Köln-Mindener	3½	146 bz.
dito Prior.	4½	99¾ B.
dito II. Em.	5	103 G.
dito II. Em.	4	90 B.
dito III. Em.	4	90 G.
dito IV. Em.	4	89½ bz.
Düsseldorf-Elberfeld	4	— — —
Franz. St.-Eisenbahn	5	138½ à 139½ à 139 bz.
dito Prior.	3	275 B.
Ludwigsh.-Bexbacher	4	146 bz.
Magdeb.-Halberst.	4	200½ bz.
Magdeb.-Wittenberge	4	— — —
Mainz-Ludwigsh. A	4	— — —
dito dito C.	5	— — —
Mecklenburger	4	57 G.
Münster-Hammer	4	— — —
Neisse-Brieger	4½	— — —
Neustadt-Weissenb.	4	— — —
Niederschlesische	4	91¼ bz.
Nieders. Pr. Ser. I. II.	4	91½ B.
dito Pr. Ser. III.	4	91¼ B.
dito Pr. Ser. IV.	5	102½ B.
Niederschl. Zweigb.	4	— — —
Nordb. (Fr.-Wilh.)	4	54½ B.
dito Prior.	4½	— — —
Oberschlesische A.	3½	— — —
dito B.	3½	125 bz.
dito C.	4	123½ à 122½ bz.
dito Prior. A.	4	— — —
dito Prior. B.	3½	78¾ G.
dito Prior. D.	4	88¾ G.
dito Prior. E.	3½	77¼ B.
Oppeln-Tarnowitzer	4	— — —
Prinz-Wilh. (St.-V.)	4	62 B.
dito Prior. I.	5	— — —
dito Prior. II.	5	— — —
Rheinische	4	99 bz.
dito (St.) Prior.	4	— — —
dito Prior.	4	— — —
dito v. St. gar.	3½	— — —
Ruhrort-Crefelder	3½	— — —
dito Prior. I.	4½	97¾ B.
dito Prior. II.	4	87 B.
dito Prior. III.	4½	96½ B.
Stargard-Posener	3½	94½ à 95½ bz.
dito Prior.	4	— — —
dito Prior.	4½	98 G.
Thüringer	4	123½ bz.
dito Prior.	4½	99¼ bz.
dito III. Em.	4½	99¼ bz.
Wilhelms-Bahn	4	70½ à 69½ bz.
dito Prior.	4	— — —
dito III. Em.	4½	— — —

Preuss. und ausl. Bank-Actien.

Preuss. Bank.-Anth.	4½	145½ bz.
Berl. Kassen-Verein	4	117½ B.
Braunsch. Bank	4	116 bz.
Weimarische Bank	4	106¼ à 106 etw. b. u. G.
Rostocker „	4	— — —
Geraer „	4	89¾ bz.
Thüringer „	4	90½ bz. u. B.
Hamb. Nordd. Bank	4	93¼ G.
„ Vereins-Bank	4	97¾ G.
Hannoversche „	4	106 à 105½ b. u. B.
Bremer „	4	110 B.
Luxemburger „	4	86 bz.
Darmstädter Zettelb.	4	91 à 90 bz. u. G.
Darmst. (abgest.)	4	107 à 105 à 105½ b.
dito Berechtigung	4	116 à 113½ bz.
Leipzig. Credith.-Act.	4	85 bz.
Meininger „	4	87 G.
Coburger „	4	81 bz. u. B.
Dessauer „	4	83¾ à 83 bz. u. G.
Moldauer „	4	103¼ G.
Oesterreich. „	5	125 à 125½ à 124½ bz.
Genfer „	4	75 bz. u. B.
Disc.-Comm.-Anth.	4	107¼ à 106½ bz.
Berliner Handels-Ges.	4	97½ G.
„ Bank-Verein	4	101½ G.
Preuss. Handels-Ges.	4	88½ à ¾ bz.
Schles. Bank-Verein	4	93 mehr. à 92¾ bz. u. G.
Minerva-Bergw.-Act.	5	93 G.
Berl. Waar.-Cred.-G.	4	97½ B.

Wechsel-Course.

Amsterdam	k. S.	142¼ G.
dito	2 M.	141 G.
Hamburg	k. S.	151¾ G.
dito	2 M.	150 G.
London	3 M.	6. 18⅜ G.
Paris	2 M.	78$\frac{11}{12}$ bz.
Wien 20 Fl.	2 M.	96⅝ bz.
Augsburg	2 M.	101⅝ G.
Breslau	—	— —
Leipzig	8 T.	99⅝ bz.
dito	2 M.	99 bz.
Frankfurt a. M.	2 M.	56. 16. bz.
Petersburg	3 W.	105 G.

Berlin, 30. April. **Weizen** loco 48—84 Thlr. — **Roggen** loco 42¾ bis 43 Thlr., 86/88pfd. 42¾ Thlr. bezahlt, Frühjahr 43¼—42⅞ Thlr. bez., 42⅞ Thlr. Brief, 42¾ Thlr. Gld., Mai-Juni 42¾—42½ Thlr. bezahlt und Gld., 42⅝ Thlr. Brief, Juni-Juli 42½—42¼ Thlr. bezahlt, Brief und Gld., Juli-August 42—41½ Thlr. bezahlt und Brief, 41¼ Thlr. Gld., September-Oktober 40—40¼ Thlr. bezahlt, Brief u. Gld. — **Rüböl** loco 17¾ Thlr. Br., April-Mai 17⅔ Thlr. bezahlt und Gld., 17¾ Thlr. Brief, Juni-Juli 16⅚ Thlr. Br., 16⅔ Thlr. Gld., Juli-August 15⅚ Thlr. Br., 15⅔ Thlr. Gld., September-Oktober 14¾—14⅔ Thlr. bezahlt und Gld., 14¾ Thlr. Brief, Oktober-November 14¾—14⅔ Thlr. bezahlt, 14½ Thlr. Br., 14⅓ Thlr. Gld. — **Spiritus** loco ohne Faß 29⅓—29¼ Thlr., April 30⅙ Thlr. bezahlt, April-Mai und Mai-Juni 30⅙—30 Thlr. bez., Brief und Gld., Juni-Juli 30½—30⅓ Thlr. bezahlt und Brief, 30¼ Thlr. Gld., Juli-August 30⅔—30½ Thlr. bezahlt u. Brief, 30¼ Thlr. Gld., August-September 30¼ Thlr. bez., Br. und Gld., September-Oktober 28¼ Thlr. bez., Brief u. Gld.

Weizen fest. Roggen loco und Termine zu weichenden Preisen gehandelt, nur pr. Herbst fest; gekündigt 150 Wispel. Rüböl ziemlich unverändert. Spiritus in flauer Stimmung und niedriger bezahlt; gekündigt 30,000 Quart.

Stettin, 30. April. [Bericht von Großmann und Beeg.] **Weizen** bei unveränderten Preisen guter Umsatz, loco gelber schlesischer 91/92pfd. 80 Thlr. bezahlt, desgleichen 93pfd. 12lth. abgeladen 81 Thlr. pr. 90pfd. bezahlt, gelber 89pfd. 78 Thlr. 88pfd. 75 Thlr., 87pfd. 71 Thlr., 86pfd. 66½—67½ Thlr. nach Qual. u. 85pfd. geringer 62 Thlr. pr. 90pfd. bezahlt, auf Lieferung pr. Mai-Juni 89/90pfd. schlesischer 79⅞—90 Thlr. bezahlt, desgleichen pr. Juni-Juli 89/90pfd. schlesischer 79 Thlr. u. 88/89pfd. gelber 73½ Thlr. bezahlt. — **Roggen** loco und nahe Termine matter, spätere fest, loco pr. 82pfd. nach Qualität 41—42¾ Thlr. bezahlt, eine Ladung 86pfd. 9lth. 42¾ Thlr. pr. 82pfd. pr. Connoissement bezahlt, auf Lieferung 82pfd. pr. Mai-Juni 42¼ Thlr. bezahlt und Gld., pr. Juni-Juli 43 Thlr. Brief, 42¾ Thlr. Gld., pr. Juli-August 42½ Thlr. Brief, 42 Thlr. Gld., pr. September-Oktober 40 Thlr. bezahlt und Gld., 40½ Thlr. Brief. — **Gerste** stiller, loco schlesische 44—43½ Thlr., pommersche 41½—42 Thlr. und geringe pommersche 41 Thlr. pr. 75pfd. bez., pr. April-Mai 74/75pfd. schlesische 43¼ Thlr. Brief, pr. Mai-Juni 41⅛—41¾—42 Thlr. bez. — **Hafer** loco feiner pommerscher pr. 52pfd 23 Thlr. bezahlt, Anmeldungen pr. 52pfd. 22 Thlr. bez., auf Lieferung pr. Mai-Juni 50/52pfd. 22½ Thlr. bezahlt. — **Erbsen** loco kleine Koch- 41—44 Thlr., Futtererbsen 39—39½ bis 40 Thlr. bezahlt. — **Rüböl** gut behauptet, loco 17½ Thlr. bezahlt, pr. April-Mai 17¼ Thlr. bezahlt, pr. September-Oktober 14½ Thlr. bezahlt und Gld. — **Leinöl** loco inkl. Faß 15 Thlr. Brief, pr April-Mai 15 Thlr. bezahlt. — **Spiritus** für nahe Termine etwas fester, loco ohne Faß 12⅜ bis 12$\frac{5}{16}$ % bezahlt, pr. Mai-Juni 12¼ % bez. und Gld., pr. Juni-Juli 12 % bez., pr. Juli-August und August-September 11$\frac{15}{16}$ % Gld., pr. September-Oktober 12⅝ % Brief, pr. Oktober-November 13½ % Br.

Amsterdam, 29. April. Weizen 5 Fl. höher und Roggen preishaltend mit vielem Geschäft; Gerste etwas höher; Hafer geschäftslos; Raps pro April 91, pro Herbst 79; Rüböl pro Mai 49⅞, pro Herbst 46¼.

London, 29. April. In sämmtlichen Getreide-Arten war heute nur beschränktes Geschäft und haben die Preise keine wesentliche Veränderung erfahren.

≅ **Breslau, 1. Mai.** [Produktenmarkt.] Für Weizen, Roggen und Gerste lebhafte Kauflust, gestrige Preise bezahlt, Hafer flau, Angebot ziemlich. — Oelsaaten nicht offerirt. — Kleesaaten ohne Frage, auch nur sehr wenig angeboten. — Spiritus ruhig, loco 11⅚ Thlr. Gl., Mai 12½ Thlr. Gl.

Weizen, weißer 92 88—86—82 Sgr., gelber 87—85—82—78 Sgr. — Brenner-Weizen 70—65—60—55 Sgr. — Roggen 50—48—46—44 Sgr. — Gerste 46—45—43—40 Sgr. — Hafer 27—26—25—24 Sgr. — Erbsen 48—46—44—42 Sgr. — Winterraps 137—135—130—128 Sgr., Sommerrübsen 115—113—110—108 Sgr. nach Qualität.

Kleesaat, rothe, 20⅔—20—19—18 Thlr., weiße 17½—16½—15½—13½ Thlr. nach Qualität. — Thymothee 9⅙—9—8⅔—8⅓ Thlr.

Redakteur und Verleger: C. Zäschmar in Breslau.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.